

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post
5 M., unt. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich
erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“.
Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42,
Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In der Zeit vom 27. Juni bis 3. Juli ist der Beitrag für die 26. Woche fällig.

Extrabeiträge.

Der Hauptvorstand sieht sich veranlaßt, von dem ihm im Statut § 4, Absatz 7—9, gegebenen Recht erneut Gebrauch zu machen und die Erhebung eines Extrabeitrages auszusprechen. Er fühlt sich dazu verpflichtet, weil durch die umfangreichen Lohnkämpfe, die das Unternehmertum uns in diesem Frühjahr aufgezwungen hat, die Verbandshauptkasse in außerordentlich starkem Maße in Anspruch genommen ist. Durch die bisherigen Abrechnungen über die seit dem 1. Januar d. J. geführten Streiks ist bereits eine Summe von rund 200 000 Mk. nur an Streikausgaben festzustellen. Wir sind uns aber dessen bewußt, daß die diesjährigen Frühjahrskämpfe erst der Auftakt zu kommenden noch schwereren Kämpfen sind. Wir brauchen da nur auf die Ereignisse in den Baumschulen zu verweisen. Wir sind uns aber auch der Pflicht bewußt, zunächst nach Kräften selbst die Mittel aufzubringen, um uns allen Anschlägen unseres Unternehmertums erfolgreich entgegenstemmen zu können.

Es gilt also, uns auf diesen Kampf vorzubereiten und uns hierzu zu rüsten. Diese Rüstung zu einer möglichst starken zu gestalten, wird vornehmlichste Aufgabe der bevorstehenden Generalversammlung sein, doch da auch diese Geld kostet, wird der Beschluß des Hauptvorstandes, noch vor deren Stattfinden den erforderlichen Extrabeitrag zu erheben, gewiß die einhellige Billigung der gesamten Mitgliedschaft finden.

Der Extrabeitrag kommt in folgender Form zur Erhebung:
Für Monat Juni und Juli wird je ein Wochenbeitrag mehr erhoben.

Besondere Extramarken werden diesmal nicht verwendet, sondern die gewöhnlichen jeweils verwendeten Beitragsmarken. Je eine Marke ist in den freien Raum des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte für das 2. und 3. Vierteljahr einzukleben.

Die Verrechnung mit der Hauptkasse geschieht in derselben Weise, wie die der Beitragsmarken selbst, es fließt also auch den Ortskassen der entsprechende satzungsgemäße Anteil zu. Die vereinnahmten Beträge sind schnellstens als Teilzahlung an die Hauptkasse einzusenden.

Die Hauptverwaltung.

I. A.: Albert Lehmann.

Anträge zur Generalversammlung.

Anträge zur Tagesordnung.

1. Hornig, Offenbach. Auf die Tagesordnung des Verbandstages ist zu setzen: Die Sozialisierung der Gärtnerei.
2. Frankfurt a. M. Unter Punkt 4 der vorgeschlagenen Tagesordnung die Lehrlingsfrage zu behandeln und als weiterer Punkt auf die Tagesordnung zu setzen: Die Aufgaben der Betriebsobleute und Betriebsräte und die Frage der Lohnreform (Breslauer Programm).

Anträge zu Punkt 1: Geschäftsbericht. Hauptvorstand.

3. Frankfurt a. M. Die Ortsverwaltung ist in wichtigen Fragen mit der Haltung des Hauptvorstandes nicht einverstanden. Und zwar in seiner Haltung in der Frage des Achtstundentages, zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei, in der Frage der Arbeitsgemeinschaften, und ganz besonders mit dem erneuten Vorschlag an die Unternehmer nach Verlauf des Quedlinburger Kampfes. Daß dieser Vorschlag gemacht wurde, trotz der gegenteiligen Auffassung der Mehrzahl der Gaue, muß die Ortsverwaltung auf das entschiedenste mißbilligen. Sie erwartet, daß in Zukunft die Haltung des Vorstandes bestimmt wird von der einfachen Tatsache des Klassengegensatzes.

Schriftleitung.

4. Hamburg. Die Ortsverwaltung Hamburg beantragt die Schaffung einer Pressekommission, bestehend aus 5 Personen, mit dem Sitz in Hamburg.
5. Frankfurt a. M. Mit der Haltung der Zeitung kann sich die Ortsverwaltung nicht einverstanden erklären. Zur Schulung unserer Mitglieder im Sinne der modernen Arbeiterbewegung ist diese das vornehmste und berufenste Organ. In der bisherigen Form ist sie bisher nur als Mitteilungsblatt zu bewerten. Sie darf sich in ihrer Haltung nicht an den Gedankenkreis derjenigen wenden, die fast noch nicht für die Organisation gewonnen sind, sondern sie muß ausgehen von der Voraussetzung, daß ihre Leser den Gedanken der gemeinsamen Erkämpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen begriffen haben. Sie muß sich die Aufgabe stellen, die Voraussetzungen, die Möglichkeiten und die Bedingtheit der Lohnkämpfe in Verbindung mit den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen darzustellen, damit den Blick der Leser ständig zu erweitern und zu vertiefen, sie zu erfüllen mit dem Begriff der Größe der Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung, den idealen Schwung, die Begeisterung und Opferfähigkeit zu wecken, ohne die die Gewerkschaftsbewegung als Teil der gesamten Arbeiterbewegung ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Sie muß auch dem geschultesten Kollegen als lesenswert erscheinen.

Dafür zu sorgen, daß die Zeitung in diesem Sinne redigiert wird, ist mit eine der wichtigsten Aufgaben der G.-V.

Die Ortsverwaltung legt schweren Protest dagegen ein, daß der Hauptvorstand die freigewordene Stellung des Redakteurs nicht ausgeschrieben hat. Wir ersuchen, die G.-V. möge beschließen, daß diese Stelle ausgeschrieben wird und zwar in unserer Zeitung.

Ferner ersuchen die Mitglieder, auf die G.-V. dahingehend einzuwirken, daß die Redaktion unseres Verbandsorgans auch die „Opposition“ zu Worte kommen läßt und nicht, wie es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen ist, ganz abgewiesen wird.

6. Brandenburg a. H. Die abermalige Erhöhung des Bezugspreises für das „Gärtnerei-Fachblatt“ im III. Quartal 1920 (Zeitungs-Nummer 23) kostet dem Fachblatt hierorts eine Anzahl Abonnenten. Das Fachblatt verliert mit jeder so großen Bezugspreiserhöhung seinen Charakter als Lehrmittel. Die G.-V. wolle darauf hinwirken, daß durch den Bezugspreis nur die Herstellungskosten gedeckt und die großen Bezugspreis-Unterschiede vermieden werden.
7. Essen. Die am 10. 6. 1920 in Essen tagende Konferenz der Vertrauensleute des Industriebezirks stellen an die G.-V. folgenden Antrag: Änderung des Kopfes unserer Zeitung, anstatt „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung“ soll es in Zukunft heißen: „Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter“.
8. Mischke-Berlin. Der Titel „Gärtnerei-Fachblatt“ ist abzuändern in „Der Gärtner“ oder „Die Gärtnerei“.
9. Kiel. Zwecks Raumgewinnung ist der Kopf unserer Zeitung zu verkleinern und sind die allgemeinen Berichte einzuschränken. Unsere Zeitung soll ausgebaut werden zu einer Stätte für das Wirken im Geiste des Sozialismus.

Ausschuß und Revisoren.

10. Hauptvorstand. § 28. Der Verbandsbeirat. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus 8 Vertretern der verschiedenen Landesteile und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Der Verbandsbeirat wird von der G.-V. gewählt.

Der Verbandsbeirat tritt im Bedarfsfalle mit dem Vorstand zu gemeinsamer Beratung zusammen. Eine solche Sitzung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 5 Beiratsmitgliedern stattfinden.

Der Beratung und Beschlußfassung des Beirates unterliegen: Beratung von größeren Lohn- und Tarifbewegungen, Erhebung von Extrabeiträgen, Einberufung von Gau- und Branchenkonferenzen, Einberufung außerordentlicher G.-V., Anträge auf Änderung des Statuts, Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden, Ergänzungswahl von Verbands-Vorstandsmitgliedern und Gauleitern.

Auch über alle sonstigen wichtigen Fragen ist eine Verständigung zwischen Vorstand und Beirat herbeizuführen. Nach Möglichkeit ist die Verständigung auf schriftlichem Wege zu ermöglichen.

11. Hauptvorstand. § 29. Der Ausschuß besteht aus drei Personen. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Verbandstag. Der Ausschuß ist Beschwerde-Instanz für alle Beschwerden, für die eine Einigung mit dem Vorstand nicht zu erzielen ist.

Beschwerden an den Verbands-Ausschuß sind binnen vier Wochen nach der Entscheidung der Vorinstanz oder nach der Entstehung des Beschwerdefalles bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzubringen. Später eingehende Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

Beschwerden, die durch den Verbands-Ausschuß nicht erledigt werden können, werden dem nächsten Verbandstag überwiesen.

Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses geschieht durch den Verbandstag. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedern der Verwaltung des Ausschusssitzes gewählt.

12. Köln. Der Verbandsausschuß ist von Hamburg nach Frankfurt a. M. zu verlegen.
13. Hamburg. § 28. Der Ausschuß besteht aus 5 Personen, den Sitz desselben bestimmt die G.-V., die auch den Vorsitzenden des Ausschusses wählt, jedoch darf derselbe nicht am Orte der Hauptverwaltung sein. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitglieder-Versammlung der betr. Verwaltung oder, wenn in derselben das Delegiertensystem besteht, durch die Delegierten-Versammlung. Diesem Ausschuß dürfen keine Angestellte angehören.
14. Dresden. § 28. Der Beirat.

Absatz 1. Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag unter möglichster Berücksichtigung der einzelnen Landesteile und Lohngebiete. Den Vorsitzenden bestimmt der Verbandstag.

Absatz 2. Der Beirat wird nach Bedarf vom Hauptvorstand zur gemeinschaftlichen Sitzung einberufen.

Absatz 3. Seiner Mitberatung und Beschlußfassung unterliegen:

- a) Vorberatung von umfangreichen Lohnbewegungen und Streiks,
- b) Änderungen des Statuts,
- c) Ergänzungswahlen von besoldeten Hauptvorstandsmitgliedern,
- d) wichtige allgemeine organisatorische Verbandsangelegenheiten.

Ebenfalls steht ihm das Recht zu, weitere Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Der Ausschuß bleibt als Beschwerdeinstanz bestehen.

§ 28, Ziffer 4—6, streichen.

Der Vorsitzende nimmt an den Beiratssitzungen teil.

15. Frankfurt a. M. beantragt die Schaffung eines Verbandsbeirates, welcher sich zusammensetzt aus dem Hauptvorstand und 6 Vertretern aus verschiedenen Teilen des Reiches, die bestimmt werden von den Orten Hamburg für Norddeutschland, Düsseldorf für Westdeutschland, Frankfurt und München für Süddeutschland, Dresden für Sachsen und Breslau für Ostdeutschland. Der Beirat hat den Zweck, die direkte Mitwirkung der Mitglieder in der Leitung der Organisation zu erweitern. Er muß gehört werden in allen wichtigen Fragen, die in der Zwischenzeit von G.-V. zu G.-V. an den Verband herantreten. Er tritt zusammen, wenn eine schriftliche Regelung nicht möglich, wenn es der Vorstand oder 4 Mitglieder des Beirates aus dem Reiche verlangen.

Anträge zu Punkt 2:

Die Frage des Anschlusses an den Landarbeiterverband.

16. Hamburg. Die Ortsverwaltung beantragt, den Anschluß an den Landarbeiterverband abzulehnen. Die ganze Rechtslage der Gärtnerei ist noch zu ungeklärt, daß durch den Anschluß die Arbeit zur Erreichung der Gleichstellung der Gärtnerei mit dem Gewerbe ungeheuer erschwert, wenn dadurch nicht ganz unmöglich gemacht wird. Sehr fraglich ist es auch, ob die Interessen der Arbeiterschaft im Gartenbau als Gruppe des Landarbeiterverbandes noch so wirksam wie bisher vertreten werden könnten. Wenn auch in der Zentralisation ein Fortschritt erblickt werden muß, so ist die Frage des Anschlusses an den Landarbeiterverband heute mindestens als verfrüht anzusehen, wenn überhaupt auf dieser Seite der Anschluß zu suchen ist. Zu untersuchen ist, ob nicht die Verbindung mit der Lebens- und Genußmittel-Organisation, welche geschaffen werden soll, möglich ist.

17. Dresden. Die Gaukonferenz hält zurzeit aus organisatorischen, taktischen und arbeitsrechtlichen Gründen einen Zusammenschluß mit dem Landarbeiterverband als nicht angebracht.

Wir halten die kurze Spanne Zeit bis zur G.-V. für unzureichend, um die so notwendige Klärung über diese Existenzfrage des Verbandes in der gesamten Mitgliederschaft herbeizuführen. Aus diesem Grunde ist die G.-V. zur Entscheidung hierfür nicht kompetent und könnte nur eine später stattfindende Urabstimmung die Entscheidung treffen.

18. Brandenburg. Die Ortsverwaltung begrüßt den Antrag zum Anschluß an den Landarbeiterverband. Sie sieht in dem Zusammenschluß eine Stärkung unserer Macht und damit Ebnung des Weges zum weiteren Fortschritt.

19. Groß-Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, mit den in Betracht kommenden Verbänden einschl. des Landarbeiterverbandes in Verhandlungen zu treten zwecks Bildung eines Lebens- und Genußmittel-Industrie-Arbeiterverbandes. Mindestens zunächst die Bildung eines Kartells all dieser Verbände anzustreben.

Die Entscheidung über den Anschluß an den Landarbeiterverband nicht auf der G.-V. vorzunehmen, sondern durch Urabstimmung später stattfinden zu lassen.

Anträge zu Punkt 3: Die arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gärtnerei.

20. Siehe Antrag Dresden 79 zu Punkt 5 c, § 2, Absatz e.
21. Hamburg. Die G.-V. möge beschließen, beim Hauptvorstand dahinzuwirken, daß von diesem alle Schritte getan werden und von diesem mit allem Nachdruck gefordert wird, daß die gesamte Gärtnerei restlos und einwandfrei zum Gewerbe kommt. Die zu unternehmenden Schritte bleiben dem Hauptvorstand überlassen.

Anträge zu Punkt 4:

Arbeitskämpfe, Tarifverträge, Arbeitszeit.

22. Hauptvorstand. Streik-Reglement. § 2. Ortsverwaltungen, die den Eintritt in eine Lohnbewegung beabsichtigen, haben dies sofort der Verbands- und der Gauleitung mitzuteilen unter Darlegung der Verhältnisse und der bisher gezahlten Löhne. Die gestellten Forderungen, der Schriftwechsel mit den Unternehmern und sonstigen Körperschaften, gefällte Schiedsprüche usw. sind dem Vorstandsvorstand im Wortlaut mitzuteilen.

Die Forderungen sollen nur im Einvernehmen mit der Gauleitung aufgestellt und eingereicht werden. Der Gauleiter ist möglichst zu den Beratungen hinzuzuziehen.

23. § 3, Absatz 2. Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen oder Angriffstreiks können nur berücksichtigt werden, wenn dieselben spätestens einen Monat vorher beim Vorstandsvorstand angemeldet sind.

24. § 9, Absatz 2 hinzufügen: Wenn $\frac{2}{3}$ der für den Streik in Frage kommenden Mitglieder anwesend sind. Der Streik kann nur dann beschlossen werden, wenn vorher alle tariflichen und gesetzlichen Schlichtungsinstanzen angerufen sind und diese entschieden haben.

25. § 11, Absatz 2. Die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder haben 10 % ihres Verdienstes während der Streikdauer an die Ortskasse abzuführen.

26. § 18, zweiter Satz. Ortszuschüsse dürfen höchstens das Doppelte der statutarischen Streik-Unterstützung betragen.

27. § 20, Absatz 3. Als Entschädigung für die Streikleitung wird für den Tag ein Stundenlohn gezahlt.

28. § 22. Die Streikkontrolle findet täglich vormittags zwischen 9—11 Uhr statt.

29. § 23, Absatz 4. Die statutarische Streik-Unterstützung trägt die Hauptkasse. Ortszuschläge und alle sonstigen Ausgaben für Streiks und Lohnbewegungen tragen die Ortskassen.

30. § 24, Absatz 1. Ein Streik wird für beendet erklärt, wenn in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Versammlung sich nicht $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden für die Fortsetzung erklären. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der an der Bewegung Beteiligten anwesend sein.

31. Köln. Das Streikreglement soll zeitgemäß ausgearbeitet werden.

§ 3, Absatz 2 soll heißen: wenn dieselben mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.

32. Lübeck. Die Veröffentlichung von Tarifverträgen des Verbandes in unserer Zeitung hat zu unterbleiben. Um die Kollegen in den Zahlstellen über die neuabgeschlossenen Tarifverträge auf dem Laufenden zu halten, ist allmonatlich ein besonderes Mitteilungsblatt herauszugeben und den Zahlstellen zuzusenden.

33. Godesberg-Mehlem. Gegen die Schmutzkonzurrenz, die von Seiten der Arbeiter und Beamten der Bahn, Post und Straßenbahn betrieben wird, soll energisch bei den zuständigen Organisationen usw. Beschwerde geführt werden, da hierdurch besonders den Landschaftsgärtnern schwere Schäden zugefügt werden, die den ganzen Beruf in Mitleidenschaft ziehen.

34. Hamburg. § 32 ist vollständig zu streichen. Es soll aber vermerkt werden, daß die Lohnbewegung vom Hauptvorstand genehmigt werden muß.

35. § 15, Absatz 3, wird gesetzt statt 1 Mk. pro Kind und Woche 3 Mk., alles übrige ist zu streichen.

36. § 18. Höchstens 3 Mk. soll gestrichen werden.

37. § 20, Absatz 3 soll statt 50 Pfg. 2 Mk. gesetzt werden.

38. § 21. Hierin soll aufgenommen werden, daß, solange Zuzugsverbot nach den verschiedenen Orten besteht, dieser Paragraph keine Anwendung finden darf.

39. Dresden. § 3, Absatz 2 ist die Meldefrist von 3 auf einen Monat herabzusetzen.

Weiter ist ein neuer Paragraph zu schaffen, der Bestimmungen über Tarifkündigungen vorsieht, dem Hauptvorstand oder den Gauvorständen muß ein vorheriges Mitbestimmungsrecht über den Ausspruch der Kündigung eingeräumt werden.

40. Dresden. § 14 ist dahingehend abzuändern, daß in allen Klassen als Streikunterstützung der 20fache Betrag des wöchentlichen Grundbeitrages pro Woche zu bezahlen ist. Bruchteile einer Mark werden zur vollen Mark abgerundet. Wer noch

nicht 13 Wochen Mitglied ist, erhält in allen Klassen 20 % weniger. Die Kinderzulage ist auf 3 Mk. pro Woche je Kind zu erhöhen. Zu der Streikunterstützung dürfen Ortszuschläge gezahlt werden, unter Berücksichtigung der Grundbeiträge, die in dem betreffenden Ort geleistet werden.

41. Brandenburg a. H. Die G.-V. wolle Richtlinien über die Durchführung politischer Streiks (wie in diesem Frühjahr dem Kapp-Putsch) in Friedhofs-, Handels- und Privatgärtnereien festlegen.

Anträge zu Punkt 5: Satzungsberatung.

a) Beitrags- und Unterstützungswesen.

42. Hauptvorstand. Um wieder ein einheitliches System zu erreichen, wird die bisherige I. und III. Klasse gestrichen. Neuaufgebaut werden zwei Klassen, sodaß, wie bisher, wieder 7 Beitragsklassen bestehen. Die Beitragssteigerung von einer Klasse zur anderen ist für die Grundbeiträge, das ist der Anteil für die Hauptkasse, eine regelmäßige (je 40 Pfg.); für die zulässigen Höchstbeiträge einschl. der Ortszuschläge eine ständig steigende von 40 Pfg. in der I. Klasse, auf 1 Mk. in der VII. Kl.

Die bisherige Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird zu einer Erwerbslosen-Beihilfe umgestaltet mit gleichen Sätzen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit. Um die dazu erforderlichen Mittel zu erhalten, erfahren die Sätze selbst eine entsprechende Verminderung.

Dem Hauptvorstand wird Vollmacht gegeben, bei weiterem Sinken des Geldwertes bezw. weiteren Ansteigens der Preise und Löhne weitere Beitragsklassen nach demselben System anzugliedern.

Die Beiträge und Unterstützungssätze sind in den einzelnen Klassen folgende:

Klasse I: Grundbeitrag 60 Pfg. (Höchstbeitrag 1 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 1,— Mk.	= 20,— Mk.
" 104 "	" à 1,10 "	= 33,— "
" 156 "	" à 1,20 "	= 48,— "
" 260 "	" à 1,30 "	= 65,— "
" 364 "	" à 1,40 "	= 84,— "

Klasse II: Grundbeitrag 1 Mk. (Höchstbeitrag 1,50 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 1,20 Mk.	= 24,— Mk.
" 104 "	" à 1,40 "	= 42,— "
" 156 "	" à 1,60 "	= 64,— "
" 260 "	" à 1,80 "	= 90,— "
" 364 "	" à 2,— "	= 120,— "

Klasse III: Grundbeitrag 1,40 Mk. (Höchstbeitrag 2 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 1,40 Mk.	= 28,— Mk.
" 104 "	" à 1,60 "	= 48,— "
" 156 "	" à 1,80 "	= 72,— "
" 260 "	" à 2,— "	= 100,— "
" 364 "	" à 2,20 "	= 132,— "

Klasse IV: Grundbeitrag 1,80 Mk. (Höchstbeitrag 2,50 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 1,60 Mk.	= 32,— Mk.
" 104 "	" à 1,80 "	= 54,— "
" 156 "	" à 2,— "	= 80,— "
" 260 "	" à 2,20 "	= 110,— "
" 364 "	" à 2,40 "	= 144,— "
" 520 "	" à 2,60 "	= 182,— "

Klasse V: Grundbeitrag 2,20 Mk. (Höchstbeitrag 3 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 1,80 Mk.	= 36,— Mk.
" 104 "	" à 2,— "	= 60,— "
" 156 "	" à 2,20 "	= 88,— "
" 260 "	" à 2,40 "	= 120,— "
" 364 "	" à 2,60 "	= 156,— "
" 520 "	" à 2,80 "	= 196,— "

Klasse VI: Grundbeitrag 2,60 Mk. (Höchstbeitrag 3,50 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 2,— Mk.	= 40,— Mk.
" 104 "	" à 2,20 "	= 66,— "
" 156 "	" à 2,40 "	= 96,— "
" 260 "	" à 2,60 "	= 130,— "
" 364 "	" à 2,80 "	= 168,— "
" 520 "	" à 3,— "	= 210,— "

Klasse VII: Grundbeitrag 3 Mk. (Höchstbeitrag 4 Mk.)

nach 52 Wochen	20 Tage à 2,20 Mk.	= 44,— Mk.
" 104 "	" à 2,40 "	= 72,— "
" 156 "	" à 2,60 "	= 104,— "
" 260 "	" à 2,80 "	= 140,— "
" 364 "	" à 3,— "	= 180,— "
" 520 "	" à 3,20 "	= 224,— "

§ 6, Absatz 3 der Unterstützungsordnung wird wie folgt geändert: Eine Anrechnung findet erst statt, wenn in der höheren Klasse mindestens 13 Wochen gezahlt sind.

Sterbegeld.

Kl.	Grundbeitr.	nach 3	5	7	10 Jahren
I.	(60 Pfg.)	30,— Mk.	60,— Mk.	90,— Mk.	120,— Mk.
II.	(100 Pfg.)	50,— "	80,— "	110,— "	140,— "
III.	(140 Pfg.)	70,— "	100,— "	130,— "	160,— "
IV.	(180 Pfg.)	90,— "	120,— "	150,— "	180,— "
V.	(220 Pfg.)	110,— "	140,— "	170,— "	200,— "
VI.	(260 Pfg.)	130,— "	160,— "	190,— "	220,— "
VII.	(300 Pfg.)	150,— "	180,— "	210,— "	240,— "

Umzugsunterstützung. Die Bestimmung des Höchstbeitrages wird gestrichen.

Streikunterstützung.

Kl.	Grundbeitr.	nach 13	26	104	260 Wochen
I.	(60 Pfg.)	12,— Mk.	14,— Mk.	16,— Mk.	18,— Mk.
II.	(100 Pfg.)	18,— "	21,— "	24,— "	27,— "
III.	(140 Pfg.)	24,— "	28,— "	32,— "	36,— "
IV.	(180 Pfg.)	30,— "	35,— "	40,— "	45,— "
V.	(220 Pfg.)	36,— "	42,— "	48,— "	54,— "
VI.	(260 Pfg.)	42,— "	49,— "	56,— "	63,— "
VII.	(300 Pfg.)	48,— "	56,— "	64,— "	72,— "

Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von 3 Mk. pro Woche gezahlt.

§ 14 Absatz 2 wird gestrichen.

Gemäßregelunterstützung. Bis zur Dauer von 2 Wochen werden die Sätze der Streikunterstützung gezahlt, dann treten die Sätze der Arbeitslosenunterstützung ein. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand eine höhere Unterstützung gewähren.

43. Hauptvorstand. § 3, Absatz 3. Das Eintrittsgeld für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt 1 Mk., für männliche Mitglieder 2 Mk. Jugentliche Mitglieder sind Personen unter 17 Jahren und sämtliche Lehrlinge.

44. Hauptvorstand. § 4. Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen des Mitgliedes. Als Grundsatz gilt: „Der Wochenbeitrag beträgt die Höhe eines Stundenlohnes“. Als Mindestwochenbeitrag gilt 75 % eines Stundenlohnes. Bei Gewährung von Kost, Wohnung und Deputat ist dieses dem Bareinkommen zuzurechnen.

45. Hauptvorstand. § 4, Absatz 2. Arbeiterinnen, die während einer Saison erwerbstätig sind, können, falls sie in der übrigen Zeit erwerbslos sind, vom Beitrag befreit werden. Während dieser Zeit ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedschaft wird bei der nächsten Weiterbeschäftigung fortgesetzt. In einem Jahr sind jedoch mindestens 26 Wochenbeiträge zu leisten.

46. Hauptvorstand § 4, Absatz 3, 4, 5, 6 und 7 streichen. Absatz 8 soll lauten: Bei großen Arbeitskämpfen sind Sammlungen durch Extrabeiträge aufzubringen. Absatz 10. Ein Ersatzmitgliedsbuch kostet 2 Mk., eine Ersatzkarte 1 Mk.

47. Groß-Berlin. Das Eintrittsgeld für Neuaufzunehmende ist allgemein zu erhöhen, mindestens aber zu verdoppeln.

48. Kiel. In unserem Beitragswesen ist ein bewegliches System einzuführen, derart, daß ein Stundenlohn als Beitrag gilt und mit jeder Lohnänderung eine Beitragsänderung eintritt. Der Anteil der Ortsverwaltung ist prozentual festzusetzen.

An Streikunterstützung ist gleichmäßig der 20 fache Betrag des Grundbeitrages, die anderen Unterstützungen gegenüber den bisherigen Sätzen um 30 % zu erniedrigen.

49. Köln. Die Eintrittsgelder sind zu verdoppeln. Männliche 2 Mk., Weibliche und Jugentliche 1 Mk.

50. Hamburg. § 3, Absatz 3. Das Eintrittsgeld soll in Zukunft betragen: für männliche Mitglieder 2 Mk., für weibliche und jugendliche Mitglieder 1 Mk.

51. § 4, Absatz 4 soll gestrichen werden und dafür gesetzt werden: Zu den Grundbeiträgen sollen mindestens 40 % erhoben werden können.

52. § 4, Absatz 3 soll gestrichen werden, weil die Neuregelung des Beitragswesens einen Prozentbetrag des Stundenlohnes festsetzen soll.

53. § 18, Absatz 3, soll mit eingefügt werden: ebenfalls sind die Lehrlingsbeiträge voll abzuführen.

54. Dresden. § 3, Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 2 Mk. für männliche und 1 Mk. für weibliche und jugendliche Mitglieder.

55. Da mit den jetzt bestehenden Beitragsklassen und der Höhe derselben nennenswerte Erfahrungen nicht vorliegen, sind die-

selben beizubehalten. Dem Hauptvorstand und Beirat ist jedoch das Recht einzuräumen, höhere Klassen hinzuzufügen. Bei den Schwankungen unseres Geldwertes und den Änderungen der Anforderungen an die Verbandsmittel muß das Recht zu größerer Beweglichkeit als bisher im Beitrags- und Unterstützungswesen eingeräumt und davon natürlich auch zeitgemäß Gebrauch gemacht werden.

Zweifellos haben sich die Ausgaben der Verbandsgelder wesentlich verschoben, Streiks, Tarifbewegungen, Zeitungen, Drucksachen, Material und Fahrgelder erfordern prozentual mehr als früher. Ebenso wird demnächst die Erwerbslosen- und dergl. -Unterstützung erhebliche Mittel erfordern, da wir jetzt mehr saisonweise Beschäftigte und ältere, Krankheiten mehr ausgesetzte Mitglieder haben.

Da die Ausgaben für wirtschaftliche Kämpfe im Vordergrund stehen müssen, sind wir gezwungen, den prozentualen Anteil für Erwerbslose und dergl. Unterstützung herabzusetzen, um unsern Etat ins Gleichgewicht zu bringen.

Nach der jetzt geltenden Unterstützungsordnung betragen die Unterstützungsansprüche im Mittel zu den geleisteten Grundbeiträgen pro Jahr: In Klasse I: 91 % (96 %), in Klasse II: 80 % (110 %), in Klasse III: 84 % (96 %), in Klasse IV: 80 % (96 %). Die in Klammern stehenden Ziffern sind die Ansprüche nach dem Statut von 1913. Für die neuen höheren Klassen sind die Sätze nicht festgelegt. Um den notwendigen Ausgleich zu schaffen, sind die Ansprüche auf 70, eventl. noch weiter herab im Mittel für alle Klassen festzulegen. Die Jahressteigerungsbeträge der Tagessätze sind wie bisher im Verhältnis nach 2 : 3 festzulegen.

Wird eine Unterstützung nicht innerhalb 7 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit erhoben, so wird dieselbe nicht mehr ausgezahlt.

Falsch wäre jedoch der Standpunkt, jeden weiteren Ausbau unserer Unterstützungseinrichtung abzulehnen. Das würde sich schwer rächen. Denn wie lange die staatliche Erwerbslosenunterstützung noch geleistet wird oder werden kann, ist ein unsicherer Punkt. Die Gewerkschaften haben an dem Problem der Erwerbslosenunterstützung ein hohes Interesse, weil unterstützungslose Erwerbslose dem Unternehmertum ein willkommener Faktor zur Herabdrückung der Löhne und bei Lohnkämpfen das Reservoir für Streikbrecher darstellen.

56. Nürnberg. Die Anzahl der Beitragsklassen ist nach Möglichkeit einzuschränken.

§ 7, Absatz 1 des Unterstützungsreglements ist anzufügen: Kann ein arbeitsloses Mitglied nachweisen, daß es an einem anderen Orte Arbeit bekommen kann, so wird ihm auf seinen Antrag das jeweilige Fahrgeld, aber höchstens in Höhe der ihm zustehenden Reiseunterstützung ausbezahlt.

57. Brandenburg a. H. Wir sehen in der Erhöhung der Beiträge eine Notwendigkeit zur Existenz der Organisation. Das sprunghafte Emporschnellen der Beiträge, neue Beitragsklassen, wird in heutiger Zeit aber als Gefahr für das Gedeihen des Verbandes angesehen. Die G.-V. wolle das alte Prinzip „Einen Stundenlohn als Wochenbeitrag“ auf $\frac{1}{3}$ Stundenlohn als Höchstbeitrag ermäßigen.

58. Essen. Regelung der Beitragsfrage nach dem alten Grundsatz: Einen Stundenlohn als Wochenbeitrag. Da dieses unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht zutrifft, möge dahingehend beschlossen werden, daß bei einem evtl. Abbau der Löhne der Wochenbeitrag nicht eher abgebaut werden darf, bis der Stundenlohn der Beitragshöhe entspricht, um endlich wieder zu unserem alten Modus zu kommen.

58a. Stuttgart. Das Beitragswesen ist entsprechend dem Verdienst möglichst einheitlich zu gestalten. Die Unterstützungseinrichtungen müssen erhalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

b) Gau- und Brancheneinteilung.

59. Lübeck. Es ist ein Gau Lübeck-Mecklenburg-Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Lübeck zu errichten.

60. Hamburg. § 14, Absatz 5. Es soll gestrichen werden, daß die Branchenversammlungen sich nur mit Branchenangelegenheiten zu befassen haben.

61. Dresden. § 25. Bei besonders wichtigen Anlässen finden Gaukonferenzen statt. Stimmberechtigt sind hier Vertreter der einzelnen Verwaltungen, die sich durch ein Mandat ausweisen müssen. Jede Verwaltung bis 100 Mitglieder wählt einen Vertreter, bis 1000 Mitglieder 1 und für jedes weitere 1000 3 Vertreter. Die Vertretungskosten tragen die örtlichen Verwaltungen.

62. Freiburg i. Br. Sollte der Zusammenschluß mit dem Landarbeiterverband nicht zustande kommen, dann wäre in Zukunft Baden in agitatorischer Hinsicht besser zu berücksichtigen.

c) Allgemeines.

63. Hauptvorstand. § 13. Arbeitsnachweise sollen möglichst auf paritätischer Grundlage unter Anschluß an die gemeindlichen Arbeitsnachweise errichtet werden.

64. Hauptvorstand. § 14, Absatz 1, zweiter Satz: Zahlstellen regeln ihren Verkehr mit der Gauverwaltung durch einen Vertrauensmann, der von der Gauleitung bevollmächtigt wird.

Absatz 6 ist ganz zu streichen.

65. Hauptvorstand. § 25, Absatz 1. Der Hauptvorstand besteht aus 9 Personen und zwar: einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Redakteur als Beisitzer und 5 weiteren Beisitzern. Letztere dürfen nicht Verbandsbeamte sein.

Absatz 4. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein oder mehrere Hauptvorstandsmitglieder aus oder sind dieselben dauernd verhindert, ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den Verbandsbeirat nach Vorschlag der Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin. Ergänzungswahl von Verbandsbeamten der Hauptverwaltung nimmt der Hauptvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat vor.

Absatz 5—6. Die Vertretung nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut anderen Organen vorbehalten sind, erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Dieser hat auch alle den Verband betreffenden Verträge abzuschließen und Vollmachten zu erteilen. Statutenänderungen, welche behördlicherseits verlangt werden, kann der Hauptvorstand selbständig nach Rücksprache mit dem Beirat vornehmen. Der Hauptvorstand faßt über alle Verwaltungs- und andere Verbandsangelegenheiten auf Grund dieses Statuts selbständig Beschlüsse.

Absatz 8 hinzufügen: und die Mitglieder des Verbandsbeirates.

66. Hauptvorstand. § 29, Absatz 2, zweiter Satz. Auf je 750 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Die Höchstzahl der Delegierten zu einem Verbandstag beträgt 40. Zur Berechnung der Mitgliederzahl wird die Zahl der verkauften Beitragsmarken zugrundegelegt, wobei die letzten 4 Quartale, als Grundlage dienen. Pro Mitglied und Quartal werden 12 Beitragsmarken in Anrechnung gebracht. Auf einen überschüssigen Teil von 450 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter.

67. Hauptvorstand. § 30. An den Verbandstag nehmen mit beratender Stimme teil: der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat.

Verbandsangestellte können als Delegierte gewählt werden.

68. Köln. Der Verbandskalender ist wieder herauszugeben.

69. Den Betriebsräten und Obleuten ist die „Betriebsrätezeitung“ auf Kosten des Verbandes zu liefern.

70. Hamburg. § 13 soll vorläufig nicht in Erwägung gezogen werden, weil hier eine Änderung von Reichs wegen zu erwarten ist.

71. Hamburg. § 15, Absatz 1, soll gesetzt werden statt 5—7 Personen, 5—9 Personen.

72. § 24, Absatz 1, soll geändert werden statt 5—7 Personen, 5—9 Personen.

73. § 14, Absatz 6 soll vorläufig gestrichen werden.

74. § 4, Absatz 2, soll eingefügt werden: kann ruhen, statt sie ruht.

75. § 4, Absatz 10, soll dahin geändert werden, daß statt 25 Pfg. 1 Mk. gesetzt wird.

76. § 24, Absatz 3, soll dahingehend umgeändert werden, daß die angestellten Gauleiter vom Hauptvorstand nach Verständigung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt resp. gewählt werden, statt daß dieselben auf der G.-V. gewählt werden.

77. § 26 soll beigefügt werden: wenn ein Sekretär angestellt wird, so muß derselbe ebenfalls dem Hauptvorstand angehören, außerdem soll der Hauptvorstand sich nicht aus 7, sondern aus 9 Personen zusammensetzen.

78. § 29, Absatz 2. Die G.-V. besteht aus Delegierten, die aus den einzelnen Gauen durch Urabstimmung gewählt werden und zwar geheim. Auf je 750 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Zur Berechnung der Mitgliederzahl wird die Zahl der verkauften Marken zugrunde gelegt, wobei die letzten drei Quartale als Grundlage dienen. Die sich hieraus ergebende Durchschnittszahl der Marken pro Quartal wird durch 12 geteilt, sodaß demnach auf 1 Mitglied pro Quartal 12 Beitragsmarken entfallen. Auf einen Bruchteil von 450 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter.

79. Dresden. § 2. Hauptaufgabe des Verbandes ist es, die Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben und ihnen dauernd einen gerechten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit zu sichern. Dies soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitung und einer fachlichen Zeitschrift, das „Gärtnerei-Fachblatt“, Unterhaltung von Bibliotheken;

b) Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Arbeitszeit, der Ferienfrage, des Lehrlingswesens und Sicherung der diesbezügl. Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen für alle Branchen;

c) Einführung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Mitglieder in den Betrieben;

d) Förderung der auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;

e) Einwirkung auf die Gesetzgebung zwecks Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darin beschäftigten Personals unter die Reichsgewerbeordnung;

f) Pflege der Berufsstatistik;

g) Regelung der Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage;

h) unentgeltlichen Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeits- bezw. Vertragsverhältnis entstehen, die sich auf die sozialen Versicherungsgesetze beziehen oder bei der berechtigten Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehen;

i) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks, Maßregelung, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Umzügen, auf Reisen, in Not- und Sterbefällen.

80. § 13. Vollständige Beseitigung, da durch § 2, Buchstaben g, überflüssig.

81. § 15, Absatz 1. Die örtlichen Verwaltungsstellen werden geleitet in Vertretung des Hauptvorstandes von 5—7 Personen. Verwaltungsstellen von über 1000 Mitgliedern haben das Recht, weitere 3 Beisitzer zu wählen und können diesen die Obliegenheiten der Revisoren übertragen werden.

82. § 26, Ziffer 1 bedarf der Ergänzung: „Branchenvertretung“.

Ziffer 4. Ergänzungswahlen von Beamten in Gemeinschaft mit dem Beirat.

Ziffer 6. Satzungsänderungen infolge behördlicher Eingriffe in Verbindung mit dem Beirat.

83. § 29, Ziffer 2 abändern, auf je 500 Mitglieder ein Vertreter, letzter Satz ist zu streichen.

84. § 30. Teilnahme der Gauleiter an der G.-V. bleibt bestehen. Auch dem Beirat ist eine Vertretung einzuräumen.

85. § 42. Letzter Satz ist zu streichen.

Weitere Änderungen im Statut ergeben sich nach Annahme obiger Anträge und dem Wechsel des Verbandsnamens.

86. Frankfurt a. M. Der Verbandstag wolle beschließen, alle 2 Jahre einen Verbandstag abzuhalten.

87. Nowawes-Gr.-Berlin. Die G.-V. wolle beschließen,

93. Hannover. Münden. Der Verband möge dahin wirken, werden kann. Bei weiteren 5000 auf je 600 einen Kandidaten. Bei weiterer Steigerung der Mitgliederzahl entsprechende Änderungen.

Anträge zu Punkt 6: Beratung sonstiger Anträge.

88. Hamburg. Es wird beantragt, daß die Verbandsangestellten nur unter Innehaltung der Kündigungsfrist ihren Posten aufgeben können.

89. Zscharnak-Dresden. Unsere Verbandsbeamten sind im Gehalt den bestentlohtesten Gewerkschaftsbeamten gleichzustellen.

90. Dresden. Die Verbandsinstanzen haben sofort dahin zu wirken, daß eine neutrale Regierungsstelle geschaffen wird, die fortlaufend monatliche Aufstellungen über die notwendigen Ausgaben eines Arbeiterhaushaltes macht, um bei Versuchen der Arbeitgeber auf Abbau der Löhne mit amtlichem Material entgegenzutreten zu können.

91. Frankfurt a. M. Der Verbandstag wolle beschließen, zwecks Regelung der Gehälter unserer Verbandsangestellten eine neue Besoldungsreform herauszugeben. Als leitender Gesichtspunkt hat zu gelten, daß die Gehälter der Angestellten sich nicht wesentlich von den Löhnen der bestbezahlten Kollegen im Berufe entfernen, unter Berücksichtigung der im Reich festgestellten Teuerungsverhältnisse der verschiedenen Orte.

92. Nowawes, Verwaltung Groß-Berlin, beantragt, daß einschneidende Beschlüsse nur von der G.-V. und nicht vom Hauptvorstand und den Gauleitern gefaßt werden.

93. Hannover-Münden. Der Verband möge dahin wirken, daß bei 30000 Mitgliedern auf je 500 ein Kandidat zur G.-V. gewählt führt wird, sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer.

Zur Betriebsräteorganisation.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände haben eine „Freigewerkschaftliche Betriebsräte-Zentrale der Arbeiter und Angestellten“ ins Leben gerufen, für deren Aufbau und Tätigkeit Richtlinien aufgestellt worden sind. Nach diesen gliedert sich die Zentrale in: a) Industriegruppen, b) Gruppenräte, c) Generalversammlung der Betriebsräte, d) Zentralrat, e) Vollzugsrat. Die Gruppenorgane befassen sich mit wirtschaftlichen Fragen ihres Gewerbezweiges. Solche mehrerer Gruppen oder der gesamten Arbeiterschaft werden von der Generalversammlung erledigt usw.

Wir gehören vorwiegend zur Gruppe VIII (gelbe Legitimationskarte mit rotem Streifen): Landwirtschaft und Gärtnerei: A. Ackerbau und Viehzucht (Großvieh-, Kleintier- und Geflügelzucht, Imkerei), Fischerei auf Seen und Flüssen, Forstwirtschaft und feldmäßiger Gemüsebau. — B. Gärtnerei: Baumschulgärtnerei (einschl. Handelsschulen), Obst- und Weinanlagen, Gemüsegärtnerei und -Treiberei, Samenzüchtere, Freilandblumengärtnerei und -Treiberei, Pflanzengärtnerei (einschl. Staudenzüchtere und Rosenschulen), Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschafts-, Privat- und Friedhofsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Blumen- und Kranzbinderei.

Ein Teil unserer Kollegen fällt dann weiter unter Gruppe XII: Staatliche und kommunale Behörden und Institute (gelbe Karte mit grünem Strich) und der Rest verteilt sich auf die übrigen 13 Gruppen.

Damit ist also erstmalig Gelegenheit geboten, die wichtigen Aufgaben der Betriebsräte in größerem Rahmen zu erfassen und zu verwirklichen. Es handelt sich dabei um Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, der Tarifverträge und Schiedssprüche, die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Überwachung des Lehrlingswesens, Aufstellung der Arbeitsordnung, Betreuung der Schwerebeschädigten, Vereinbarung von Richtlinien über die Einstellung und Mitentscheidung bei der Entlassung von Leuten, Aufrechterhaltung guten Einvernehmens zwischen der Arbeiterschaft in sich und mit dem Arbeitgeber, Schlichtung von Streitigkeiten, Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, Herbeiführung einer möglichst hohen Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch Einführung neuer Arbeitsmethoden, Vertretung im Aufsichtsrat und sonstige etwa noch im Tarifvertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Allein schon aus dieser trockenen Aufzählung läßt sich ermaßen, welche Macht den Betriebsräten in die Hand gegeben ist, um die Produktion zu regeln und zu befuchten und für die Überführung in die sozialistische Wirtschaftsform vorzubereiten. An uns wird es nun liegen, die in der Arbeiterschaft schlummernden Kräfte zu wecken und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, um den Unternehmern zu beweisen, daß ihre Anmaßung, sie wären im Wirtschaftsleben unentbehrlich, lediglich krasser Egoismus ist. Dazu wird es aber noch ernster und sachlicher Arbeit bedürfen, die wiederum mit gutem Willen und dem nötigen Verständnis gepaart sein muß. Hierzu sind wohl in erster Linie die älteren Kollegen berufen, weil sie nicht nur in Berufsfragen, sondern auch in der gewerkschaftlichen Tätigkeit naturgemäß über mehr Erfahrung verfügen und somit auch die jüngeren entsprechend belehren und aufklären können. Andernfalls besteht sonst die große Gefahr, daß derartige Betriebsräte in den Wirbel der politischen Bewegung geraten, ihren eigentlichen Aufgaben entfremden und so die ganze Einrichtung der Betriebsräte überhaupt in Mißkredit bringen. Das wäre im Hinblick auf den schweren Kampf, den dieser erste Schritt zur Betriebsdemokratie gekostet hat, ein großer Fehler, den wir unbedingt vermeiden müssen, um möglichst bald zur Beseitigung der dem Gesetz noch anhaftenden Mängel zu kommen. Wenn man täglich die Anweisungen in den verschiedensten Arbeitgeberzeitungen liest, die Bestimmungen des Gesetzes möglichst nur als Kann-Vorschriften auszulegen und keinesfalls darüber hinauszugehen, wird man erst erkennen, welcher tiefe Eingriff in das alleinige Selbstbestimmungsrecht dieser Herren vorgenommen worden ist, trotzdem es weiten Kreisen unserer Freunde von links nicht weit genug ging. Wir müssen aber auch damit rechnen, daß viele Unternehmer versuchen werden, die Härten des Gesetzes durch „Nachhilfe“ bei allzunachgiebigen Betriebsratsmitgliedern zu umgehen, darum heißt es sich hier mit Charakterstärke wappnen und Mißtrauen üben. W. R.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Aachen. Auf die bestehenden Tariflöhne erfolgt ab 10. Juni 1920 ein Aufschlag von 20—30%. Die Lohnsätze in der Handelsgärtnerei und Baumschule sind jetzt folgende: 1. Gehilfenjahr die Stunde 2,20 Mk., 2. Gehilfenjahr 2,40 Mk., 3. und 4. Gehilfenjahr 3,05 Mk., länger als 4 Jahre Gehilfe 3,70 Mk., verheiratete Gehilfen 3,95 Mk., eingearbeitete männliche Hilfskräfte 2,90 Mk., nicht eingearbeitete 2,80 Mk. In der Landschaftsgärtnerei in allen Lohnklassen 20 Pfg. die Stunde mehr. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Privatgärtnerei sind dieselben wie die in der Landschaftsgärtnerei.

Danzig. Handelsgärtnerei: Arbeitszeit vom 1. 3. bis 1. 11. zehn Stunden, wobei die letzte, ebenso wie Überstunden, mit 25% Aufschlag bezahlt wird. Lohn: Gehilfen im ersten und zweiten Jahre nach der Lehre 1,80 Mk., im dritten und vierten Jahre 2,20 Mk., darüber 4 Mk. die Stunde. Obergehilfen nach freier Vereinbarung, Gärtnerrinnen 25% Abschlag. Arbeiter von 18—20 Jahren 1,60—1,80 Mk., Arbeiterinnen von 18—20 Jahren 0,80 Mk., darüber 1 Mk. Jugendliche nach freier Vereinbarung. Für Kost und Wohnung 7,50 Mk., für Wohnung ohne Licht 1 Mk. pro Tag Abzug. Urlaub im zweiten Jahre vier, im dritten Jahre sechs, steigend bis zu zwölf Arbeitstagen. — Landschaftsgärtnerei: Arbeitszeit 8 Stunden. Überstunden wie auch Sonntagsarbeit 50% Aufschlag. Lohn: Gehilfen nach einjähriger Tätigkeit im Fach 2,50 Mk., nach zweijähriger 2,80 Mk., nach dreijähriger 3 Mk., solche an leitender Stelle erhalten Zulagen nach besonderer Vereinbarung. Einstellungslohn im ersten Jahre 2,20 Mk., Arbeiter von 18—20 Jahren 2 Mk., darüber 2,25 Mk. Ausschachtungen usw. 10% Zuschlag. Arbeiter ohne die erforderliche Fertigkeit 15% weniger. Jugendliche unter 18 Jahren und nicht vollwertige nach freier Vereinbarung. Arbeiterinnen von 16—18 Jahren 1 Mk., bis 20 Jahren 1,25 Mk., darüber 1,50 Mk. Sonst wie oben.

Heidelberg. Folgender Schiedsspruch ist für verbindlich erklärt: Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden. Für die erste tägliche Überstunde sind 10%, für die weiteren 20% Zulage zu gewähren. Überstunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens sind mit 30% Aufschlag zu vergüten. Diese Bestimmungen gelten nicht für feldmäßigen Gemüsebau. Löhne: In der Erwerbs-, Friedhofs-, Gemüsegärtnerei und den Baumschulen: Gehilfen unter 20 Jahren und Hilfsarbeiter 2,70 Mk., von 20—25 Jahren 3 Mk., darüber 3,30 Mk. die Stunde. Ungelernte Arbeiterinnen 2,30 Mk., jugendliche Hilfsarbeiter und gelernte Arbeiterinnen 2 Mk. In der Landschafts- und Privatgärtnerei: Gehilfen bis zu 25 Jahren 3,40 Mk., darüber 3,60 Mk., selbständige Privatgärtner 3,80 Mk., jugendliche Gehilfen unter 20 Jahren und Hilfsarbeiter 3 Mk., Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren 2,20 Mk. die Stunde. Lehrlinge im ersten Lehrjahre 12 Mk., im zweiten 24 Mk. und im dritten 35 Mk. die Woche. Sie dürfen nur zur Fütterung und Pflege solcher Tiere verwendet werden, die zum Betriebe der Gärtnerei nötig sind, weil letztere, abgesehen von dem feldmäßigen Gemüsebau, unter die Gewerbeordnung und unter die gewerbliche Arbeitszeit fallen.

Neue Bestimmungen über Eintragungen in das Tarifregister.

Das Reichsarbeitsministerium hat am 8. Juni folgendes verfügt: Änderungen des eingetragenen Tarifvertrages werden nur durch eine neue Erklärung des Reichsarbeitsministeriums allgemein verbindlich. Es empfiehlt sich daher dringend, alle etwa eintretenden Vertragsänderungen in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Reichsarbeitsministerium umgehend mitzuteilen mit dem Antrag, sie gleichfalls für verbindlich zu erklären. Ebenso ist es erforderlich, das Reichsarbeitsministerium von dem Außerkrafttreten eines allgemein für verbindlich erklärten Tarifvertrages in Kenntnis zu setzen. Ferner werden die Anträge auf Verbindlichkeitserklärung nicht mehr wie bisher unentgeltlich, sondern nur auf Antrag und gegen Bezahlung seitens der Vertragsparteien, im „Reichsarbeitsblatt“ bekannt gegeben.

Verbindliche Tarife.

Köln. Der zwischen den Ortsgruppen Köln des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, unseres Verbandes, des deutschen (nat.) Gärtnerverbandes und des Verbandes deutscher Privatgärtner abgeschlossene Tarifvertrag vom 10. Februar 1920 für den Stadt- und Landkreis Köln, mit Ausnahme der Gemelade Brühl, ferner für die Gemeinden Wiesdorf und Leverkusen ist ab 1. Mai d. J. für allgemein verbindlich erklärt worden. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf den Landkreis Mülheim bleibt vorbehalten.

Berlin. Der Landschaftsgärtner-Tarif vom 29. November 1919, welcher ab 1. Dezember 1919 gilt, ist vom Reichs-

arbeitsminister für verbindlich erklärt und auf Blatt 850 des Tarifregisters für die Orte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmerdorf, Neukölln, Lichterfelde, Pankow, Lichtenberg, Weißensee, Friedenau, Reinickendorf, Treptow, Tempelhof, Lankwitz, Britz, Marienfelde, Mariendorf, Schmargendorf, Grunewald, Dahlem, Heerstraße, Johannisthal, Niederschöneweide, Tegel, Wittenau, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Friedrichsfelde, Oberschöneweide, Stralau, Frohnau, Heinersdorf, Plötzensee, Grunewald-Forst, Zehlendorf, Nikolassee, Wannsee, Hermsdorf, Tegel-Nord-Forst mit Schulzendorf, Tegel-Schloß, Jungfernheide, Rosenthal, Buchholz, Wuhlheide, Köpenick und Steglitz ins Tarifregister eingetragen worden. Die Eintragung gilt ab 15. Februar 1920. Außerdem ist auch der Nachtrag zu demselben Tarife ab 15. Februar d. J. verbindlich geworden. Damit ist erreicht worden, daß alle Unternehmer der Landschaftsgärtnerei, auch die nichtorganisierten, gesetzlich verpflichtet sind, die in dem Tarif bzw. Nachtrag festgelegten Lohnsätze zu zahlen und alle anderen Bestimmungen einzuhalten. Die Lohnsätze sind sofort beim Gewerbegericht einklagbar. Bis zur Eintragung des Nachtrages vom 4. Mai 1920 gelten ab 15. Februar 1920 als gesetzliche Lohnsätze folgende: Junggehilfen (Gärtner) 3 Mk., ab 1. 4. 3,50 Mk., Gärtner nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei 3,30 Mk., ab 1. 4. 3,80 Mk., ungelernete Arbeiter 2,70 Mk., ab 1. 4. 3,20 Mk., Arbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei 3 Mk., ab 1. 4. 3,50 Mk., Gartenfrauen 1,80 Mk., ab 1. 4. 2,30 Mk.

Wir bitten alle Kollegen, die in der Zeit vom 15. 2.—15. 4. 1920 diesen Lohn in Landschaftsgärtnereien nicht erhalten haben, dies sofort der Ortsverwaltung Berlin zu melden. E. B.

Blumengeschäftsangestellte

Danzig. Tarifvertrag. Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche. Arbeitszeitschluß 6½ Uhr abends. Überstunden sind mit 25 % Aufschlag, solche nach 10 Uhr abends mit 50 % Aufschlag zu vergüten. Löhne: Binderinnen bis zum vollendeten zweiten Berufsjahre 20 Mk., im ersten Jahre nach der Lehre 30 Mk., im zweiten 40 Mk., im dritten und vierten 60 Mk., darüber 75 Mk., in leitender Stellung nicht unter 90 Mk. die Woche. Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre. Lehrlinge, die bereits zwei Jahre in der Gärtnerei tätig waren, lernen noch ein Jahr. Alle erhalten im ersten Jahre monatlich 30 Mk., im zweiten 45 Mk. Sie bekommen nach einem Jahr drei Tage Urlaub, Binderinnen fünf bis zehn Tage nach drei Jahren.

Berichte

Rathenow. Auf eine Beschwerde an die dortige Gewerbeinspektion wegen Kinderbeschäftigung in dem Baumschulbetrieb der Firma *Schultze & Co.* hat die Gewerbeinspektion die Beaufsichtigung dieses Betriebes übernommen, da sie die Baumschule als gewerblichen Betrieb im Sinne des Titels VII der RGO. ansieht.

Rundschau

Erwerbslosenunterstützung unpfändbar!

Das Landgericht I. Berlin, hat in einer neueren Entscheidung eine Verfügung des Amtsgerichtes Berlin-Mitte „umgestoßen“ und sich dahin ausgesprochen, daß die Erwerbslosenunterstützung ohne jede Einschränkung unpfändbar ist.

Dies erscheint uns nicht mehr als recht und billig, da die genannte Unterstützung doch in der Tat nur Leuten zugute kommt, die einen Verdienst aus regelrechter Arbeit nicht haben und sich infolgedessen in bedrängter Lage befinden. Sie auch noch des letzten Existenzmittels zu berauben, wäre im höchsten Grade unsozial und würde den ursprünglichen Zweck der Unterstützung völlig illusorisch machen.

Zum Entwurf der Schlichtungsordnung

hat auch der Vorstand des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe in seiner Sitzung vom 20. Mai Stellung genommen. Es war an ihn die Frage herangetreten, ob der Anschluß an die landwirtschaftlichen Spruchkammern oder die Bildung eigener fachlicher Schlichtungsausschüsse gewünscht würde.

Erfreulicherweise hat man sich für letztere entschieden, nachdem man längere Zeit in den einzelnen Gruppen des Verbandes einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen hatte.

Im allgemeinen entspricht diese Stellungnahme nur den in der Arbeitsgemeinschaft bereits früher gepflogenen Erörterungen, die klar erkennen ließen, daß die Schaffung fachlicher Spruchkammern schon jederzeit möglich war, wie das z. B. auch in Berlin bewiesen ist. Leider hat man es nur von Unternehmer-

seite aus versäumt, rechtzeitig überall derartige Fachkammern zu beantragen. Statt dessen wurde nur immer über die Verständnislosigkeit der amtlichen Schlichtungsausschüsse gejammert, obgleich doch auch landwirtschaftliche Spruchkammern, ohne gärtnerische Beisitzer über ebensowenig Fachkenntnisse verfügt hätten, so daß sich unsere Mitglieder wohl in den meisten Fällen deren Schiedssprüchen nicht unterworfen haben würden.

Nunmehr will man diesen Beschluß anscheinend als etwas ganz neues hinstellen, obgleich doch der darin zum Ausdruck kommende Gedankengang bereits Anfang des Jahres im „Handelsblatt“ offiziell im gleichen Sinne behandelt worden ist.

Betriebsräte und Gewerkschaften.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschloß in seiner Sitzung vom 15. Juni, am 5. Juli d. J. eine Reichskonferenz von Vertretern der Agitationskommission nach Berlin zu berufen zwecks Stellungnahme zur gewerkschaftlichen Zusammenfassung der Betriebsräte. In dieser Reichskonferenz soll auch über die Abhaltung von Bezirkskonferenzen in allen Agitationsbezirken und über die Einberufung eines gewerkschaftlichen Betriebsrätekongresses sowie über weitere erforderliche Maßnahmen entschieden werden.

Die Reichseinkommensteuer.

In Ergänzung unseres Artikels über die obige Steuer in Nr. 25 bringen wir nachstehend eine Tabelle, nach der sich jeder Kollege die Steuer selbst berechnen kann:

Einkommen M.	Für unverheiratete Steuerpflichtige M.	Für verheiratete Steuerpflichtige				
		ohne Kind M.	mit 1 Kind M.	mit 2 Kindern M.	mit 3 Kindern M.	mit 4 Kindern M.
1500	—	—	—	—	—	—
1600	10	—	—	—	—	—
1700	20	—	—	—	—	—
2000	50	—	—	—	—	—
2500	100	50	—	—	—	—
3000	155	100	30	—	—	—
3500	210	155	80	10	—	—
4000	270	210	133	60	—	—
4500	330	270	188	111	40	—
5000	395	330	246	166	90	20
6000	530	460	369	282	199	122
7000	675	600	502	408	318	234
8000	830	750	645	544	447	356
9000	995	910	798	690	586	488
9500	1080	995	878	766	660	558
10000	1170	1080	961	846	733	630
12000	1550	1450	1355	1260	1170	1080
14000	1970	1860	1755	1650	1550	1450
16000	2430	2310	2195	2080	1970	1860
18000	2930	2800	2675	2550	2430	2310
20000	3440	3310	3180	3050	2925	2800

Zum besseren Verständnis sei bemerkt, daß bei den Steuersätzen bereits das sogenannte Existenzminimum je nach der Kopfzahl der Familie abgezogen ist. Von dem übrigbleibenden Einkommen sind dann noch die bereits erwähnten zulässigen Abzüge zu machen und der Rest mit 10 % für das erste, 11 % für das zweite Tausend usw. zu versteuern.

Reichsheimstättengesetz.

Am 10. Mai hat die Nationalversammlung ein Gesetz verabschiedet, nach dem das Reich, die Länder und Gemeinde-Grundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit Nutzgarten bestehen, oder landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskraft bedarf, als Heimstätte zu Eigentum ausgeben kann.

Dabei sind Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sowie Kriegerwitwen und kinderreiche Familien vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zulagen zu den Unfallrenten.

Durch Verordnung vom 5. Mai 1920 sind die Rentenzulagen für Unfallrenten beträchtlich erhöht und auf eine andere Rechnungsgrundlage gestellt worden. Auch sind sie ausgedehnt auf Unfallrenten von 50 % an (statt wie bisher von 66⅔ %), sowie auf Witwen- und Waisenrenten aus tödlichen Unfällen. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung sind noch nicht ergangen, so daß sie trotz aller Anstrengungen erst allmählich in den nächsten Wochen und Monaten zur Auszahlung kommen können. In-

zwischen laufen die bisherigen Zulagen von 20 Mk. monatlich weiter und werden später auf die neuen Bezüge vom 1. Januar d. J. an verrechnet. Die Empfänger von 50 % und darüber, ebenso die von Witwen- und Waisenrenten, brauchen bei ihrer Berufsgenossenschaft keinen besonderen Antrag zu stellen. Die neuen Zulagen kommen ihnen von Amts wegen zu und unnötiges Schreibwerk verzögert nur die schnelle Abwicklung. Dagegen müssen sich diejenigen Rentempfänger melden, die aus verschiedenen Unfällen mehrere Renten von zusammen 50 % oder mehr beziehen, weil sie durch die Berufsgenossenschaften nicht genau festgestellt werden können.

Erhöhung der Angestellten-Versicherungspflicht.

Seit dem 31. Mai ist durch Reichsgesetz die Versicherungspflicht für Angestellte, die bisher bei 5000 bzw. 7000 Mk. endete, auf 15 000 Mk. erhöht worden.

Angestellte, die infolge eines höheren Gehaltes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren, können ihre Beiträge noch nachentrichten. Denjenigen, die aus dem gleichen Grunde sich freiwillig weiter versichert hatten, werden die in der Zwischenzeit geleisteten Beiträge nur dann als Pflichtbeiträge angerechnet, wenn sie in der gleichen Höhe geleistet worden sind, als der letzte Pflichtversicherungsbeitrag, andernfalls gelten sie nur für Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

Infolge dieser Erhöhung werden auch verschiedene unserer Kollegen wieder bzw. neu eintreten müssen und es wird ihre Aufgabe sein, sich möglichst bald bei der zuständigen Ausgabestelle der Versicherungskarten eine solche zu besorgen und dann mit ihrem Arbeitgeber wegen der Zahlung der Beiträge in Verbindung treten.

Leider sind ja viele Gärtner in leitender Stellung immer noch nicht in der Angestelltenversicherung angemeldet gewesen, weil sie, ebenso wie ihre Chefs, der irrigen Meinung waren, daß ihnen das selbst überlassen sei. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin zu schreiben und diese wird sofort die nötigen Ermittlungen veranlassen, weil sie außerordentlich scharf auf solche Drückeberger ist.

Gegen die Wohnungsnot und für die Sozialisierung!

Die Vorstände der baugewerblichen Arbeiterverbände rufen für den 1. Juli Massenversammlungen in ganz Deutschland ein, um für die Beschaffung gesunder Wohnungen, die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit im Baugewerbe sowie für die Sozialisierung der Baustoffindustrien und des Grund und Bodens in eindrucksvoller Weise zu demonstrieren.

Es ergeht deshalb an alle Arbeiter, Mieter, Siedler und Kleingärtner die dringende Aufforderung, sich in Massen an dieser gewaltigen Kundgebung zu beteiligen, um Regierungen und Parlamente von der Notwendigkeit schnellster Maßnahmen zu überzeugen. Infolgedessen erwarten auch wir von unseren Kollegen regste Beteiligung an dieser für uns so bedeutsamen Demonstration.

Die Auflösung des Reichsvorbandes für den Deutschen Gartenbau.

In einer am 14. d. Mts. abgehaltenen Sitzung des Arbeitsausschusses des R. d. G. wurde seine Auflösung beschlossen. Damit hat der unter großen Hoffnungen ins Leben gerufene Reichsverband ein ruhmloses Ende genommen, was aber vorauszusehen war, da er infolge kleinlicher Eifersüchteleien anderer Verbände weder leben noch sterben konnte. Anstatt ihm große Aufgaben zuzuteilen und ihm deren Lösung in weitherrigster Weise zu erleichtern, beschnitt man ihm sein Tätigkeitsfeld, um nicht etwa in den Schatten zu geraten. Obgleich es an sich sehr fraglich gewesen wäre, ob er die widerstreitendsten Interessen hätte überbrücken können, sollte man ihn doch wenigstens als Sprachrohr benutzt haben, um der großen Öffentlichkeit die Bedeutung des deutschen Gartenbaues immer wieder vorzutragen. Diese Unterlassungssünde sowie der Mangel eines energischen Führers hat sich schon oft bitter gerächt, ohne daß man ein Recht hätte, sich über Verständnislosigkeit weiter Kreise gegenüber unserem Beruf zu beklagen.

Die 33. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst

findet vom 26.—29. Juni in Meiningen statt. Aus der Tagesordnung sind von besonderem Interesse Vorträge über Richtlinien für Anpassung des öffentlichen Gartenwesens an die neuen Verhältnisse und für Kommunalisierung der Friedhöfe, Wertberechnungen von Baum- und Strauchpflanzungen und „Der Siedlungsgarten, eine Kulturangelegenheit“.

Schändung von Gärten und Friedhofsanlagen.

Aus allen Teilen des Reiches gehen uns fortwährend Berichte zu, daß sich die Diebstähle von Blumen und Pflanzen aus öffentlichen Anlagen und Friedhöfen in erschreckender Weise mehren. Es dürfte sich auch hier für unsere Kollegen in den betreffenden Betrieben empfehlen, ihr Augenmerk auf diese Angelegenheit zu richten und so viel als möglich durch Mitbeobachtung der Anlagen zu ihrer Abhilfe beizutragen, um nicht den städtischen Körperschaften einen Vorwand für Einschränkungen der Schmuckplätze zu geben.

Warnung für Siedler.

Von einem Kollegen aus Labiau, der seine dortige Stellung infolge Eintretens für die Organisation aufgeben mußte, wird uns berichtet, daß er in Zeuthen i. M. ein kleines Grundstück zu kaufen beabsichtigte. Der Verkäufer spiegelte ihm allerhand annehmbare Sachen vor, so daß der Kollege glaubte, hier eine Zukunft zu finden. Als dann der Kauf notariell beurkundet werden sollte, stellte es sich heraus, daß der werthe Herr in diesem Kollegen einen Dummen gefunden zu haben glaubte, der ihm nicht nur sein Grundstück erheblich über den Wert bezahlte, sondern ihm auch noch allerlei Arbeiten leistete. Er hatte sich aber geirrt; denn der Kollege wandte sich an uns und haben wir diesem ehrenwerten Grundbesitzer sein Geschäft versalzen. Dieses Beispiel dürfte wohl beweisen, daß man heute bei ähnlichen Inseraten sehr vorsichtig sein muß, wenn man nicht seine sauer ersparten Groschen verlieren will. So führt z. B. auch Jansen in der „Gartenwelt“ ein Beispiel an, wo ein Kollege in Reuß Siedlungsland zum Preise von 3,50 Mk. pro Quadratmeter erwerben sollte, so daß ihm dann unter Berechnung seiner Arbeitskraft und der Materialien der Zentner Kartoffeln selbst etwa 45 Mk. gekostet haben würde. Wir ersehen daraus, daß es mit einer zeitgemäßen Siedlung, die den dazu Fähigen wirklich etwas bietet, noch gute Weile hat und daß die Arbeiterschaft mehr als je Obacht geben muß, um ihre Wünsche auf diesem Gebiete, die doch auch im Interesse der gesamten Bevölkerung liegen, möglichst weitgehend verwirklicht zu sehen.

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung

An die Kassierer. Die Formulare für die fällige Vierteljahrsabrechnung sind mit einem besonderen Rundschreiben allen Verwaltungen zugesandt. Auch die Vorsitzenden und Revisoren haben das Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten und sind mit verantwortlich für pünktliche Erledigung aller Kassenangelegenheiten. Verwaltungen, denen die Sendung nicht zugegangen sein sollte, wollen sie von der Hauptverwaltung anfordern.

Gaue und Ortsverwaltungen

Berlin. Besichtigung des Botanischen Gartens am Sonntag, den 4. Juli. Treffpunkt 10 Uhr morgens auf dem Wirtschaftshofe, Unter den Eichen. Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Halle a. S. Vors.: Wilh. Kemnitz, Lessingstr. 33. III; Kassierer: R. Worch, Äußere Delitzscherstr. 16, II. I. Versammlung jeden Freitag nach dem 1. und 15. im Volkspark, Burgstr. 27.

Hamburg. Als Ortsbeamter für Hamburg (Ausschreibung in Nr. 20) ist Kollege Toffe, Kiel, gewählt.

— Sonntag, den 4. Juli, nachm. 2 Uhr, gemeinsamer Lehrlingsausflug nach dem Altonaer Volkspark und der Siedlung Steenkamp. Treffpunkt: Bahnenfelder Marktplatz, Endstation der Linie 31 u. 22. Starke Beteiligung dringend erwünscht.

Rabe, Altona.

Hanau. Der Streik, welcher 3 Wochen dauerte, ist bereits am 5. Juni beendet worden. Da ein Teil der streikenden Kollegen noch nicht wieder eingestellt ist, bleibt Hanau unter allen Umständen vor jeglichem Zuzug gesperrt.

Festlichkeiten.

Hierunter nehmen wir in Zukunft alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zelle wird mit 2,- Mark berechnet.

Velbert. Am 4. Juli Rosenfest im „Westfälischen Hof“ von W. Langes, Poststr. Alle Verbandsmitglieder sind hierzu eingeladen.

Sterbetafel.

Am 13. Juni verschied das Mitglied der Ortsverwaltung Coburg, der Kollege Anton Gill.
Ehre seinem Andenken!